

Tragweite und Inhalt der Norm

F. Kein Verbot von Vollstreckungsbeschränkungen

Sieht ein Gesetz Vollstreckungsbeschränkungen oder -moratorien vor, so ist hiegegen mit Blick auf Art. 33 Abs. 1 LV nichts einzuwenden, solange die Bedingungen des Vorbehalt- und des Vorrangprinzips erfüllt sind (oder das Ausnahmegerichtsverbot nicht verletzt ist).

G. Kein Revisionsverbot

Art. 33 Abs. 1 LV bietet keinen Schutz vor Modifizierungen oder Neugestaltungen der örtlichen, sachlichen, funktionellen, horizontalen oder vertikalen etc. Zuständigkeitsordnung durch den Staat.⁹⁰ So bleibt, wie die Festlegung von Voraussetzungen für Rechtsmittel durch Gesetz und die Errichtung von Instanzen, auch die Änderung eines Rechtsmittelzuges⁹¹ (Einführung eines neuen Rechtsweges, Zusammenlegung von Rechtswegen, Einführung von neuen Anknüpfungspunkten etc.) oder die gänzliche oder teilweise Änderung oder Aufhebung einer Instanz durch Gesetz beziehungsweise Verfassung in Hinsicht auf Art. 33 Abs. 1 LV jederzeit möglich.⁹² Andernfalls würde die einmal festgelegte Zuständigkeitsordnung für alle Ewigkeit zementiert.

Da kein Recht darauf besteht, die einmal begründete gerichtliche Zuständigkeitsregelung habe unverändert fortzubestehen, kann auch niemand eine Verletzung der Garantie geltend machen, weil nicht derjenige Richter urteilt, der zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Beurteilung der Sache gesetzlich vorgesehen war. Im Gegenteil *muss* der Gesetzgeber den Instanzenzug bei Bedarf sogar ändern, muss dabei allerdings allen Erfordernissen des Art. 33 Abs. 1 LV, z.B. demjenigen der Generell-Abstraktheit der Regelung, Genüge tun. Auch darf die Änderung nicht gerade im Hinblick auf einen bestimmten Einzelfall oder eine Gruppe von bestimmten Einzelfällen getroffen werden; sonst verstösst sie gegen das Ausnahmegerichtsverbot des Art. 33 Abs. 1 LV. Abgesehen davon müssen selbstverständlich zudem die Anforderungen, die das in Art. 31 Abs. 1 Satz

⁹⁰ Analog StGH 1968/1, Entscheidung vom 12. Juni 1968 (ELG 1967-1972 226 ff.), und StGH 1977/2, Entscheidung vom 24. September 1977 (LES 1981 41, «Art. 985 Ziff. 5 PGR»). Zum Ganzen: Herzog 11; auch *Wassermann*, Kommentar 1179.

⁹¹ Ebenso *Höfling*, Grundrechtsordnung 230.

⁹² So auch *Herzog* 10 und 11.